

GR_GERICHTE S 2011 37 vom 5. Juli 2011

GR Gerichte, 2011-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2011_37

FR: GR_GERICHTE S 2011 37 du 5 juillet 2011

IT: GR_GERICHTE S 2011 37 del 5 luglio 2011

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

In der Vernehmlassung hielt die Vorinstanz an ihrem Antrag auf Abweisung der Beschwerde fest. Zusätzlich ergänzte sie, dass auf Massnahmen der Frühintervention gemäss Art. 7d Abs. 3 IVG von vornherein kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch bestehe. Zum Anspruch auf Massnahmen beruflicher Art führte die Vorinstanz aus, dass für die Gewährung von IV- Leistungen in jedem Fall eine Invalidität im Sinne des IVG vorliegen müsse. Der Invaliditätsbegriff nach Art. 4 IVG enthalte zwei Elemente: ein medizinisches Element (Gesundheitsschaden mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit) und ein wirtschaftliches Element (dauerhafte oder länger dauernde Erwerbsunfähigkeit). Vorliegend fehle es entgegen der in der Beschwerde erwähnten Berichte der psychiatrischen Dienste Graubünden vom 23. Juni 2010 sowie von Dr. med. ... vom 25. Januar 2011 an einem invalidisierenden Gesundheitsschaden, weshalb das medizinische Element nicht gegeben sei. Folglich seien dem Beschwerdeführer keine Massnahmen beruflicher Art, wie beispielsweise der Arbeitsvermittlung, zu gewähren. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.